



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

**Merkblatt  
„Gülle-Ausbringung“**

**Fachbereich Bau, Umwelt,  
Vermessung und Kataster  
Wasserwirtschaft**

**Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, auf landwirtschaftliche Flächen**

Die Ausbringung von Düngemitteln richtet sich nach der Dünge-Verordnung (-DüV-). Die wesentlichen wasserwirtschaftlich relevanten Inhalte sind nachfolgend aufgeführt.

**Sperrfrist**

Eine Ausbringung ist **verboten** in folgenden Zeiträumen:

1. auf Ackerland vom 01. November bis zum 31. Januar
2. auf Grünland vom 15. November bis zum 31. Januar

Im Bereich des Wasserschutzgebietes „Ennepe-Talsperre“ gelten abweichende Regelungen. Hier ist die Sperrfrist vom 01. Oktober bis zum 15. Februar.

Die DüV sieht keine Ausnahmen von diesem Verbot vor !

Einer Ausbringung während der Sperrfrist kann nur noch in ganz vereinzelten Ausnahmefällen zugestimmt werden, wenn hierdurch eine drohende Gefahr abgewendet wird. Dieses wird in der Regel dann der Fall sein, wenn z.B. in Folge einer Havarie (z.B. undichter oder überlaufender Güllebehälter) oder einer drohenden Havarie (z.B. wenn ein Überlaufen unmittelbar bevorsteht) ein größerer Schaden für das Wohl der Allgemeinheit zu befürchten ist. In solchen Fällen wird in der Regel ein Ortstermin mit dem Landwirt (und nach Möglichkeit auch mit dem Fachberater der LWK) vereinbart und die nötigen Maßnahmen werden vor Ort abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass gemäß der JGS-Anlagen-Verordnung<sup>1.)</sup> (-JGS-Anlagen-V-) seit Ende des Jahres 2008 jeder Landwirt eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten „bereit halten“ muss.

1.) Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 vom 13. November 1998, zuletzt geändert am 15.2.2006

## **weitergehendes Verbot der Ausbringung**

Die Ausbringung ist zusätzlich verboten, wenn der Boden **überschwemmt, wassergesättigt, gefroren** oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit **Schnee** bedeckt ist. Betroffen sind nicht nur Gülle, Jauche und Geflügelkot, sondern auch Dünger wie Festmist, Kompost oder auch Mineraldünger. Ausgenommen vom Ausbringverbot auf gefrorenem Boden sind nur Kalkdünger mit einem Phosphatgehalt von weniger als 2 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> (z. B. Konverterkalk, Carbokalk).

Der Boden gilt als gefroren, wenn er durchgängig gefroren ist (an der ungünstigsten Stelle des Schlag es ist der Frost mehr als 10 cm tief in den Boden eingedrungen) und im Verlauf des Tages nicht oberflächlich auftaut. Das bedeutet, dass eine Düngung auf Böden, in die der Frost mehr als 10 cm tief eingedrungen ist, nur dann zulässig ist, wenn die Böden tagsüber oberflächlich auftauen.

## **Abstand zu Gewässern**

Beim Ausbringen von Düngern mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat ist ein **direkter Eintrag** von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines **Abstands** von mindestens **drei Metern** zwischen dem Rand der durch die Arbeitsbreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers zu vermeiden und es muss dafür gesorgt werden, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt. Abweichend davon beträgt der Abstand mindestens **einen Meter**, wenn zur Ausbringung Geräte verwendet werden, bei denen die Arbeitsbreite der Streubreite entspricht bzw. die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen.

Auf **stark geneigten Ackerflächen** (Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern landeinwärts zur Böschungsoberkante eines Gewässers eine Hangneigung von durchschnittlich mehr als 10 % aufweisen) dürfen Dünger mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt in einem **Abstand** von **3 m** zur Böschungsoberkante nicht ausgebracht werden. Im **Abstand** von **3 bis 10 m** ist die Düngung nur zulässig, wenn die Dünger direkt in den Boden eingebracht werden. Innerhalb eines **Abstandes von 10 bis 20 m** zur Böschungsoberkante müssen die Dünger auf unbestelltem Ackerland sofort eingearbeitet werden, auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkulturen nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung, bei sonstigen Kulturen bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren zulässig. Für Festmist (außer Geflügelkot) gelten die letztgenannten Vorgaben für den gesamten Bereich von 3 bis 20 m

## **Einarbeitung**

Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Dünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot müssen auf unbestelltem Ackerland **unverzögert eingearbeitet** werden